

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Notbetreuung in Kindertagesstätten bzw. der Schulkindbetreuung

Hinweis: Es wird ausdrücklich geraten sich über die [Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG](#) sowie angekündigten Regelungen des Bundes zum **Kinderkrankengeld** zu informieren und mit dem Arbeitgeber bzw. der Krankenversicherung abzustimmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der privaten Betreuung (gem. § 11 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) zu nutzen. Es besteht kein Rechtsanspruch zur Notbetreuung.

--

1. Daten des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

2. Daten zum Elternteil

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

3. Bestätigungen zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber mit Adresse	
beschäftigt seit	
als (Funktion, Abteilung)	
Umfang	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____
Angaben zur betrieblichen Präsenzpflcht (Stunden, Tageszeiten, Wochentage, Wechselschichten u. ä.)	
Home-Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind möglich	<input type="checkbox"/> ja, weitere Angaben: <input type="checkbox"/> nein
Angaben zum Jahresurlaub: (bei Alleinerziehenden)	Urlaubsanspruch insgesamt (Tage): Bereits genommene Urlaubstage:

Die Beschäftigung wird wie oben angegeben bestätigt. Die Anwesenheit im Betrieb ist zu den genannten Zeiten zwingend erforderlich.

Sofern die/der Beschäftigte einen Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt (s. Punkt 4 der Rückseite) ist eine gesonderte Stellungnahme des Arbeitgebers in der Anlage beizufügen, aus der die besondere Funktion für das öffentliche Interesse sowie die betriebsnotwendige Stellung hervorgehen.

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Hinweis:

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich, z. B.:
 - **Ärzte, Hausärzte und deren Beschäftigte, Klinikpersonal sowie Apotheken**
 - **Hebammen**
 - **Pflegepersonal (ambulant und in Heimen)**
 - **Beschäftigte bei Medizinprodukt-/ Arzneimittelherstellern und in Laboren**
2. Beschäftigte im Bereich der **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr,**
3. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, inkl. der Kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung),
4. Beschäftigte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge **mit Sicherstellungsauftrag**, d.h. Beschäftigte in den Bereichen Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur, Risiko- und Krisenkommunikation soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung ausgeschöpft sind, z. B.:
 - **Beschäftigte der Stadtwerke, Abfallentsorger, Wasserverbände u. ä.**
 - **Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Fleischereifachgeschäfte etc.**
 - **Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen,**
 - **Beschäftigte im Transport und Logistikbereich (z. B. Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen, Berufskraftfahrer/-innen in der kritischen Infrastruktur)**
 - **Bankbeschäftigte (z. B. zur notwendigen Bargeldversorgung der Bevölkerung)**
 - **Beschäftigte des Jobcenters sowie der Bundesagentur für Arbeit (z. B. zur Auszahlung Kurzarbeitergeld)**
 - **Beschäftigte bei Tageszeitungen oder sonstigen tagesaktuellen Pressebereichen***
5. Beschäftigte im **Vollzugsbereich** einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Einzelne Beschäftigte in den vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können!

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

* Die Auflistung ist nicht abschließend.